

Die Lebensdauer eines Herkunftsnachweises

Herkunftsnachweise (HKN) haben eine nur begrenzte Lebensdauer. Wird diese überschritten, so hat die Registerverwaltung den HKN auch ohne Antrag zu entwerten. Daher ist aus eigenem Interesse auf die rechtzeitige Entwertung zur Stromkennzeichnung (siehe HKNR-Information „Die Entwertung eines Herkunftsnachweises“) Acht zu geben!

1. Lebensdauer der HKN

Die Lebensdauer eines HKN beträgt **12 Monate** (Art. 15 Abs. 3 RL 2009/28/EG, § 3 Abs. 4 Satz 1 HkNV, § 17 Abs. 5 Satz 1 HkNDV). Spätestens 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums der Strommenge hat der Inhaber den HKN zu verwenden, da sonst die Registerverwaltung den HKN ohne Antrag entwertet (§ 17 Abs. 5 Satz 1 HkNDV). Die Verwendung setzt die vorhergehende Entwertung voraus (§ 17 Abs. 2 HkNDV).

2. Beginn der 12 Monatsfrist bei deutschen HKN

Die zwangsweise Entwertung erfolgt 12 Monate **nach Ende des Erzeugungszeitraums**. Dieses Ende des Erzeugungszeitraums beschreibt § 9 HkNDV. Nach § 9 Abs. 1 HkNDV enthält der in Deutschland durch das UBA ausgestellte HKN den Beginn und das Ende des Erzeugungszeitraums als Information (siehe bereits § 2 Nummer 4 HkNV). Die genaue Festlegung des Endes des Erzeugungszeitraums hängt von der Art des bei der Anlage genutzten Stromzählers ab:

- ▶ **RLM-Zähler:** Für den Fall einer Anlage, die mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann (sog. geeichte registrierende Lastgangmessung, siehe § 22 Abs. 2 Satz 1 HkNDV, kurz: RLM), ist das Ende des Erzeugungszeitraums der letzte Tag des Kalendermonats, in dem die Erzeugung der Strommenge abgeschlossen wurde. Aus § 9 Abs. 2 HkNDV und § 22 Abs. 2 Satz 2 HkNDV folgt, dass das UBA die HKN im Falle eines RLM-Zählers monatsweise ausstellt.

Technisch sieht die Umsetzung so aus, dass ein HKN den Produktionsmonat als Erzeugungszeitraum beinhaltet.

Beispiel: Produzierte eine RLM-gemessene Anlage am 05.07.2014 zwischen 12.00 Uhr und 12.15 Uhr eine Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien, so erhält der Anlagenbetreiber einen HKN mit dem Erzeugungszeitraum „Juli 2014“.

- ▶ **SEP-Zähler:** Eine Anlage, die nicht mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann (sog. Standardeinspeiseprofil-Anlage, kurz: SEP), wird im Regelfall seltener als monatlich abgelesen. Hier ist das Ende des Erzeugungszeitraums der Tag der zuletzt erfolgten Ablesung. Gegenüber dem Fall des RLM-Zählers fehlt hier sowohl eine Be-

stimmung auf einen bestimmten Monat als auch die Bezugnahme auf die Stromerzeugung; statt Letzterem findet sich die Bezugnahme auf die letzte Ablesung.

Technisch sieht die Umsetzung so aus, dass auch bei der abgelesenen Anlage nicht der konkrete Tag, sondern der Monat als Bezugsgröße bei der Bestimmung des Endes des Erzeugungszeitraumes gilt. Da die Angabe eines Erzeugungszeitraumes, der größer ist als ein Monat, technisch nicht möglich ist, liegt bei der abgelesenen Anlage das Ende des Erzeugungszeitraums – und damit der „Erzeugungszeitraum“ als solcher – in dem Monat der Ablesung.

Beispiel 1: Eine SEP-Anlage produziert im Januar 2014 5 MWh Strom, im Februar 6 MWh, im März 2 MWh. Am 31.03. liest sie der Messstellenbetreiber ab und meldet die Daten an den Netzbetreiber; dieser meldet sie am 05.04. an das UBA. Das UBA stellt daraufhin im April 13 HKN mit dem Erzeugungszeitraum „März 2014“ aus.

Beispiel 2: Der Netzbetreiber liest eine SEP-Anlage monatlich ab. Er ermittelt am 15.01.2014, dass die Anlage seit dem 15.12.2013 genau 5 MWh Strom produzierte und sendet diese Information am 20.01.2014 an das UBA. Das UBA stellt daraufhin 5 HKN mit dem Erzeugungszeitraum „Januar 2014“ aus.

3. Beginn der 12 Monatsfrist im Falle importierter HKN

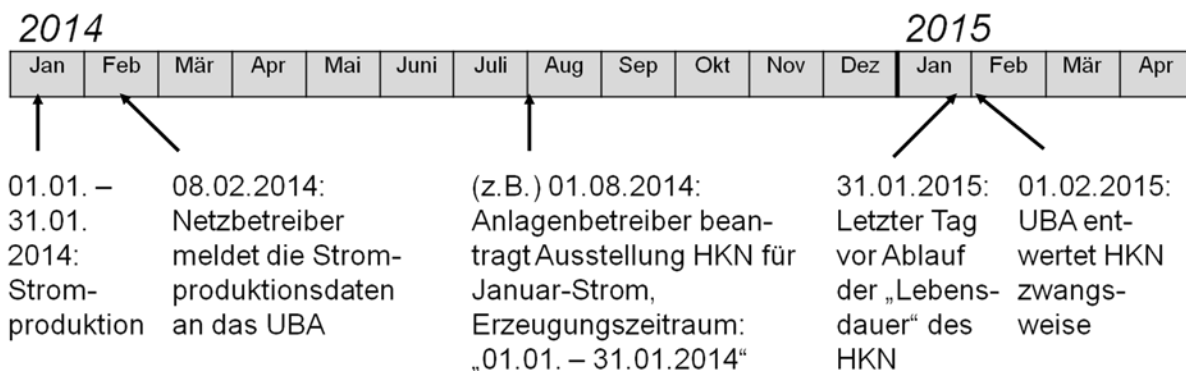
Stellt ein ausländischer Registerführer einen HKN, so weicht der Erzeugungszeitraum oftmals von den deutschen Regelungen ab.

Beispiel: Ausstellungsdatum „15.03.2014“ (ProductionPeriod enddate=“2014-03-15“ startdate=2014-03-15): Beim Import eines ausländischen HKN aus einem Register, das HKN täglich ausstellt, ordnet die Software den HKN einem Produktionsmonat zu. Im Beispiel wäre dies „März 2014“. Diese „Umstellung“ erfolgt automatisch.

4. Ende der 12 Monatsfrist

Die Lebensdauer eines HKN endet 12 Monate nach dem Ende des Erzeugungszeitraums (§ 17 Abs. 5 Satz 1 HkNDV). Zur Berechnung des Endes der Frist sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>), hier die §§ 187, 188 BGB anzuwenden. Fristbeginn ist nach § 187 Abs. 1 BGB der erste Tag, der dem Monatsende folgt. Das hier allein interessierende Fristende ist damit nach § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB der Ablauf des letzten Tages des 12. Monats nach Ende des Erzeugungszeitraums.

Beispiel: Ein HKN „Januar 2014“ ist am 31.01.2015 um 23.59 Uhr noch entwertbar, am 01.02.2015 um 0.00 Uhr dagegen nicht mehr.



Achtung: Die 12-Monatsfrist gilt nicht nur für einen produzierten Herkunftsnachweis, sondern auch für den Strom, der ihm zugrundeliegt! Dies bedeutet: Produzierte eine Windenergieanlage im Januar 2014 Strom, so kann der Anlagenbetreiber diesen Strom im Februar 2015 nicht mehr in einen Herkunftsnachweis umwandeln. Dies verhindert § 6 Absatz 1 Nummer 7 HkNDV. Beachten Sie hierzu bitte auch die HKNR-Information „Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises“.

Grafisch sieht dies beispielsweise wie folgt aus:



5. Informationen für den Kontoinhaber

Das UBA informiert den Kontoinhaber einen Monat vor Ablauf des HKN per E-Mail.